Oesterreichische medicinische Wochenschrift.

(Ergänzungsblatt der medicin. Jahrbücher des k. k. österr. Staates.)

Herausgeber: Reg. Rath Dr. Wilh. Edl. v. Well. — Hauptredacteur: Prof. Dr. A. Edl. v. Rosas.

No. 33. **Wien, den 12. August.** **1848.**

1.

Original-Mittheilungen.

Die Spitalsreform.

Aufsätze von Dr. Carl Sigmund, Primarwundarzt am Wiener allgemeinen Krankenhause.

(Fortsetzung.)

III.

§. 13. Gegen die Übernahme der öffentlichen Unterstützung, zunächst der Spitals- und Siechenanstalten, vom Staate eifern viele Verfechter des Gemeindewesens desshalb, weil sie darin eine Beeinträchtigung der Selbstbeherrschung und des Vermögens der Gemeinden erblicken. Sind die im Aufsatze I. (§. 1 — 6) aufgestellten Grundsätze richtig, so dehnt sich die Beherrschung der Gemeinde auf die Spitals- und Siechenanstalten nicht aus, weil das Bestehen derselben auf einem Staatszwecke, auf einer Pflicht und auf einem Rechte des Staates beruht, weil die Staatsbürger, welche auf die öffentliche Unterstützung Anspruch haben, diesen nicht auf ihre Eigenschaft als Gemeinde-, sondern als Staatsmitglieder gesichert erhalten haben. Der Einfluss, welchen Gemeinden bei jenen Anstalten anzusprechen berechtiget sind, kann sich nur auf die Theilnahme an der Verwaltung derselben beziehen; diese Theilnahme besteht darin, dass allen Gemeindegliedern die gebührenden Ansprüche aufrecht erhalten und in der Verwaltung der Anstalten in dem Maasse Einsicht und Mitwirkung gegeben werden, als die möglichst vollständige Erreichung des Staatszweckes es erheischt und zulässt. Jede Überschreitung dieses Grundsatzes wird nur zum Nachtheile der Anstalten selbst Statt finden.

§. 14. Das Vermögen der Gemeinden wird durch Spitäler und Siechenhäuser fast durchgehends beeinträchtigt werden; es reicht in keiner derselben aus, um die staatsgrundgesetzlich gesicherte öffentliche Unterstützung zu gewähren, zunächst um Spitäler und Siechenhäuser zweckmässig zu erhalten. Allerdings besitzen einzelne Städte noch Stiftungen und Güter, welche mitunter alle Bedürfnisse für das Armen- und Krankenwesen ausreichend decken: aber die bei weitem grösste Zahl aller Gemeinden hat wenig oder gar keine Mittel dafür; doch entsteht bei den grossen politischen und socialen Umwälzungen, welche eben vor sich gehen und welche noch lange nicht beendigt sind, die Frage: Werden auch die reichsten Gemeinden so viel an Zuflüssen dauernd behalten, als zur Deckung der berührten Anstalten nothwendig ist? — Diese Frage muss man mit nein beantworten, wenn man die Rubriken der Einnahmen auf öffentliche Unterstützungen durchgeht. So erwähne ich beispielsweise die von Gemeindeverfechtern so oft erwähnten grossen und zahlreichen Pariser „Gemeindeanstalten" mit ihren Einkünften. Zufälligerweise habe ich nur den Jahrgang 1843 (*Administration des hopitaux, hospices civils et secours de la ville de Paris*)

vor mir; es gingen ein im Ganzen 12,153,694 Francs; davon

für Häusermiethen (in runder Summe)	321,600 Fr.
für Vermiethungen	85,000 »
für landwirthschaftliche Producte .	458,000 »
für die Schuld der Stadt an die Versorgungshäuser Capitalsinteressen	616,000 »
für laufende Fonds	103,000 »
für Renten	1,264,000 »
von der Abgabe der öffentl. Schauspiele	828,000 »
von dem Versatzhaus-Beitrag . .	272,000 »
an Verpflegsgebühren für Kranke .	143,000 »
» » » » Irrsinnige	38,000 »
» » » » Sieche .	118,000 »
aus der Central-Apotheke (Medicamenten-Verkauf)	123,000 »
aus der Spinn- und Webeanstalt . .	486,000 »
aus der Näh- und Wirkanstalt . . .	90,000 »
für eigene Gräber (Taxen)	91,000 »
für die Marktplätze, (Standgelder) .	635,000 »
aus dem städtischen Verzehrungssteuer-Beitrag	5,200,000 »
aus dem Kreisvermögens-Beitrag .	500,000 »
aus Stiftungsbeträgen die Einkünfte	420,000 »
an Geschenken	300,000 »

Die grösste Rubrik der Einnahmen bilden die Zuflüsse aus der Verzehrungssteuer = über 5 Millionen, nahe die Hälfte aller Einnahmen; nun wird aber bekanntlich gerade diese Steuer sich nicht mehr lange halten können; die öffentlichen Schauspiele, die Beiträge vom Versatzhause, von den Marktplätzen und von den eigenen Gütern lieferten = an 2 Millionen; nun werden auch diese Beträge namhafte Reductionen erleiden; endlich ist das Schicksal der Renten, ja selbst das der Staatsschuld (auch wieder an 2 Millionen) ein sehr unsicheres; es steht mithin der Fortbezug von drei Vierteln der Gesammteinnahme — des Vermögens — der Spitäler und Siechenanstalten im Ungewissen, ja die Hälfte ist geradezu als verloren zu betrachten, und die Pariser würden diesen Ausfall entweder durch directe Steuern von der Gemeinde oder durch Ansprüche auf andere Gemeinden ersetzen, oder einen Theil der Anstalten eingehen lassen müssen. Gegen jede dieser Auskünfte werden sich aber Anstände erheben, die (in Kurzem dürfte es sich zeigen) zuletzt grosse Ansprüche auf das Staatsvermögen zur Folge haben werden. — Mustert man die einzelnen Posten des Gemeindevermögens und die Einnahmen der Stiftungen, so wird es ferner klar, dass ein grosser Theil desselben nicht aus Gemeinde-, sondern aus Staatsmitteln fliesst, nicht von Gemeinde-, sondern von Staatsmitgliedern erhoben wird. Von einer wahren Beeinträchtigung des Gemeindevermögens kann daher schon in diesem Sinne keine Rede sein, um so weniger als die Übernahme und Verwaltung der öffentlichen Unterstützung vom Staate aus jeder Gemeinde die Sicherheit gewährleistet, dass alle mit jenem Vermögen zu erzielenden Zwecke auch vollkommen erreicht werden — eine Sicherheit, welche die Gemeinde selbst niemals gewährleisten kann *). Endlich wird der Gemeinde bei der Verwaltung der Anstalten jener Einfluss und jene Theilnahme zugestanden, bei welcher die Gemeinde sich von der angemessenen Versorgung ihrer Armen und Siechen sowohl, als von der rechtmässigen Verwendung der Einnahme überzeugen kann. Also nicht einmal die wahren Humanitätsinteressen der Gemeinden erleiden irgend eine Schmälerung, vielmehr bei der Obsorge durch den Staat ist zu einer liberalern Humanität die Möglichkeit geboten.

§. 15. Der Begriff der Gemeinde ist in neuerer Zeit sehr verändert worden, durch das Wanderleben einzelner Individuen so wie ganzer Familien und Sippschaften. In früherer Zeit waren die Fremden und Zuzüge einer Gemeinde leicht zu übersehen, ja deren Aufnahme in die Gemeinde war enge bestimmten, oft mehrjährigen Aufenthalt und oft andere Leistungen voraussetzenden Bedingungen unterworfen. Das ist im Jahrhundert des Handels, des Gewerbfleisses, der Eisenbahnen und Dampfschiffe — des grossen mannigfaltigen Weltverkehres — ganz anders geworden; der Name Gemeinde, zumal in Städten, bezeichnet eben nur einen engen Begriff aus alter Zeit, und ist heute gemäss den ganz veränderten Lebens-, Wohnungs- und Regierungsverhältnissen aufzufassen. Binnen Jahrzehnten haben wir in einzelnen Gemeinden eine Zunahme der Bevölkerung, mitunter um $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$, wahrgenommen; diese Zunahme aber betrifft höchst selten wohlhabende, sondern meistens arbeitende und an den täglichen Erwerb gewiesene Mitglieder. Wo liegt nun eine rechtsgültige Verpflichtung für die Gemeinde, für solchen neuen Zuwachs alle Leistungen der Humanität zu übernehmen? — Wo die Berechnungen der Stifter

*) Angenommen, eine Gemeinde unterhielte für ihre Mitglieder die zweckmässigsten Anstalten eben auf deren Unkosten: was für eine Hülfe haben diese Mitglieder auf Reisen in fremden entfernten Gemeinden zu gewärtigen, denen solche Anstalten fehlen?

von Wohlthätigkeitsanstalten für solche unvorhergesehene Gäste? — Wo überhaupt die Möglichkeit bei immer zunehmendem Verkehr und bei gleichen Schrittes abnehmender Beschränkung der persönlichen Freiheit mit jenen Stiftungen zu genügen? — Können, dürfen endlich die Stiftungen für besondere Stände, besondere Classen, besondere Individuen ferneren Bestand behalten, während die neue Gestaltung der Dinge alle jene Unterschiede, alle Vorrechte, alle Privilegien aufhebt und in der Gleichheit Aller auflöset? — Was ist mit jenen Anstalten zu thun, die — z. B. das Wiener allgemeine Krankenhaus — eine Stiftung des Staates sind, grossentheils mit allgemeinen Stiftungen errichtet und unterhalten mit Staatsmitteln für Staatszwecke? — Diese Fragen sind sehr geeignet, die schon früher begründete Ansicht noch mehr zu unterstützen, wornach die Gemeinden weder berufen noch geeignet sind, die Kranken- und Siechenanstalten als in ihren Wirkungskreis gehörig zu übernehmen.

§. 16. Das Kranken- und Siechenwesen steht, wie auch hier mehrfach berührt, mit dem Armenwesen im innigsten Zusammenhange. Die Kranken- und Siechenanstalten erhalten ihre Bevölkerung aus den Armen; die Armuth ist die vielfältigste Veranlassung zur Erkrankung und zum Siechthume. So gut als sich das Kranken- und Siechenwesen nicht bloss mit der Hebung und Linderung von Leiden, sondern mit der Vorbeugung und Verhütung derselben beschäftigt, so gut soll das Armenwesen auch Beides erstreben; die Aufgabe des Kranken- und Siechenwesens mit jenem der Armen ist daher eine gemeinsame, in der Verwaltung unzertrennliche. Dieselben Gründe, welche für die Übernahme und Verwaltung jenes durch den Staat sprechen, gelten für das letztere ebenfalls; nur hängt das Armenwesen auch noch mit der Arbeiter- und Colonisationsfrage unmittelbar zusammen und ist insoferne noch entschiedener allgemeine Staats- und nicht einseitige Gemeindeangelegenheit; die Verfassung und Gesetzgebung muss daher dieselbe, in ihren Anordnungen innigst verbunden in's Auge fassen und nicht durch Zersplitterung in der Zuweisung eines Theils an die Gemeinden, in dem Vorbehalt eines andern für den Staat Zweck und Mittel schwächen, wo nicht gefährden. Die Verwaltung der Anstalten für Kranke und Sieche weiset Tag für Tag auch für den Arzt die Bestätigung dessen auf, dass eine Trennung des Unterstützungswesens immer nur für die Betroffenen, d. h. die Kranken, Siechen und Armen selbst, dann aber für das Vermögen der Unterstützungsanstalten, d. h. die Spitäler, Siechenhäuser und Armeninstitute vom höchsten Nachtheile ist. Im Wiener Krankenhause kann man sich von dieser Thatsache täglich überzeugen: von etwa 100 Individuen, welche täglich dem Krankenhause im Durchschnitte neu zuwachsen, gehören 20—30 (oft mehr) geradezu in eine Siechenanstalt *); doch die unmittelbare Zuweisung in diese steht nicht dem Krankenhause zu, und häufig nimmt der Arzt die Hülfesuchenden aus reinem Mitleide auf; weniger Krankheit als vielmehr Noth ist das Motiv des Eintritts in die Anstalt; 10—20 Individuen ferner sind entweder nur unpässlich und könnten ausserhalb des Spitales verpflegt werden, oder sie sind arbeits-, erwerbs- und unterkunftslos, betrachten daher das Spital als Zufluchtsort bis zu besserer Zeit. Die Folgen dieses Übelstandes sind, dass zahlreiche Individuen der Anstalt zuwachsen, die gar nicht in dieselbe gehören, die Zahl der Verpflegten daher zwecklos vermehren, in derselben erst häufig recht schwer erkranken, sich und Andern Gefahr bringen, während sie zugleich schweren Kranken bisweilen den Platz wegnehmen, endlich der Anstalt und den Zahlenden weit höhere Kosten verursachen, als sie anderwärts verursacht haben würden. Zu Zeiten von Epidemien haben diese Siechen und Unpässlichen häufig Überfüllung im Krankenhause herbeigeführt, ja die Einleitung ausserordentlicher Massregeln veranlasst, z B. die Errichtung von Filialien, meist minder zweckmässig, immer sehr kostspielig. Hätte Wien die Centralverwaltung seines Armen-, Siechen- und Krankenwesens nicht nur beibehalten, sondern noch practischer organisirt, so würde mit weit geringeren Kosten den Anforderungen entsprochen gewesen sein: so aber wurde gerade in neuerer Zeit das Krankenhaus von der Regierung, die Armen- und Siechenanstalt von dem Magistrat verwaltet und dadurch eine von allen Sachverständigen beklagte Trennung des Zweckes

*) Sogenannte Scrophulöse, Tuberculöse, mit Krebsen, Gicht, manchen alten Hautausschlägen Behaftete, Wassersüchtige, Gelähmte, Altersschwache drängen sich oft in ununterbrochener Reihenfolge; für Viele dieser wäre zweckmässig in andern als gewöhnlichen Spitalsanstalten zu sorgen, wie ich schon im Jahre 1842 vorschlug und wie später berührt werden wird; doch bilden sie ⅓ aller in den Spitälern gewöhnlich Verpflegten.

und der Mittel zum Nachtheile der Verpflegten und der Fonds herbeigeführt.

§. 17. Man hat die Fürsorge für die Armen, Kranken und Siechen durch den Verein der Gemeinden zu gegenseitiger Hülfeleistung auszuführen vorgeschlagen; schwerlich werden sich alle Gemeinden eines Staates freiwillig zu einer solchen gleichmässigen wechselseitigen Hülfe bereit erklären, und dazu kommen die kurz vorher angeführten Gründe der Unfähigkeit vieler Gemeinden zu solchem Zwecke; doch auch diese nicht angenommen, fehlte zu der pract. Durchführung der eigentliche Plan in Errichtung und Erhaltung, so wie die Überwachung der Anstalten, ohne welche Nachlässigkeit und Willkür gar bald Platz greifen würden. Allerdings liesse sich durch eine grundgesetzlich geforderte und geregelte gemeinsame Vereinbarung der Gemeinden zu dem Unterstützungswesen Plan, Zuverlässigkeit und Überwachung in die Anstalten bringen: aber was wäre eine solche Vereinbarung anderes als eben die von uns verlangte Leitung derselben vom Staate aus? — Nur ist die von diesem aus ergriffene Initiative einfacher und rascher zum Ziele führend, zugleich sicherer und bequemer für alle Theilnehmer; die von uns geforderte Leitung durch den Staat gewährt zugleich die wohlfeilste und genaueste Verwaltung, weil die gegenseitigen Einnahmen, Abrechnungen und Zuschriften der Gemeinden — bekanntlich Gegenstände von jährlich tausend und abermal tausend von Zuschriften, Protocollen und ämtlichen Acten — aufhörten, weil die Bedürfnisse für das gesammte Unterstützungswesen übereinstimmend und, an den billigsten Ankaufplätzen angeschafft, die Verwaltung für dasselbe an den passendsten Orten mit dem geringsten Aufwande bewerkstelligt und in der Öffentlichkeit der Geschäftsführung die möglichen Garantien der Redlichkeit derselben begründet wären.

§. 18. Auch abgesehen von Pflicht und Recht, fragen wir, in welchen Ländern besteht thatsächlich die zweckmässigste Fürsorge für Arme, Kranke und Sieche? — In jenen Ländern, in welchen das freie Gemeindewesen seit Jahrhunderten sich unbeirrt entwickeln konnte und jene Fürsorge längst auf sich genommen hatte? — Mit nichten: die Belehrung durch eigene Beobachtung an Ort und Stelle hat mich, hat gewiss auch zahlreiche meiner Collegen überzeugt, dass nur in wenigen Gemeindeanstalten die Humanitätspflichten so treulich erfüllt werden, als in den vom Staate aus ge-

leiteten Anstalten; dass vielmehr in jenen den Gemeinden überlassenen der Humanitätszweck über dem egoistischen der Öconomie gewöhnlich verloren geht, dass in den meisten Gemeinden oder Bezirken gar keine, in vielen sehr kümmerliche, und nur in sehr wenigen zureichende Anstalten bestehen, und diese meistens nur durch Privatwohlthätigkeit getragen werden. Hätte erst jüngst der Typhus in Irland und Schottland, ja in zahlreichen Städten Englands so viele Opfer fordern dürfen, hätten ganze Hütten zuletzt nur die Leichen ihrer Bewohner beherbergt, Dörfer nur einzelne Reste ihrer frühern Bevölkerung aufzuweisen gehabt, wenn der Staat unmittelbar das Armen- und Krankenwesen dort verwaltet hätte? — Doch, gehen wir nicht so weit von uns: wären die Jammerscenen des Hungers und des Typhus in Böhmen, zumal in Schlesien, zu jener Ausbreitung gediehen, wenn die Fürsorge für die Unglücklichen unmittelbare Staatssache gewesen wäre? — Die moderne Entwicklung des Staates kann dergleichen noch ganz frische Thatsachen unmöglich übergehen, viel weniger die Erfahrungen von Tausenden, gesammelt durch Jahrhunderte, einem (heutzutage durchaus veralteten) Principe nicht zum Opfer bringen; der Staat kann nicht neben der Freiheit die Gleichheit und Brüderlichkeit proclamiren, während die Verwaltung der Gemeinden an dem Unglücklichsten — an dem Armen und Kranken — jener Erklärung thatsächlich offenen Hohn spricht.

§. 19. Überblickt man das bisher Gesagte, so ergibt sich:

a) Dass das öffentliche Unterstützungswesen eine Staatsangelegenheit, die Errichtung, Erhaltung und Überwachung der Anstalten für Arme, Kranke und Sieche eine der allgemeinsten Pflichten des Staates ist;

b) dass öffentliche Kranken- und Siechenanstalten insbesondere, unbeschadet ihres Zweckes, niemals den Gemeinden zu überlassen sind, der Staat dazu überhaupt auch kein Recht hat;

c) dass das Armenwesen von dem Kranken- und Siechenwesen schon der Ursache und der Verwaltung halber niemals getrennt werden soll;

d) dass die meisten Gemeinden unfähig sind, für die innerhalb ihres Bereiches vorkommenden Armen, Kranken und Siechen nach dem Principe der Humanität zu sorgen; dass auch die wohlhabendsten und theilweise mit reichen Stiftungen begabten Gemeinden dem Andrange Hülfesuchender

häufig jetzt schon nicht genügen können, überhaupt aber in die Zukunft für die Fortdauer und Zuverlässigkeit ihres jetzigen Besitzes keine Bürgschaft gewähren;

e) dass die Nachahmung anderer constitutioneller Staaten in Beziehung auf Armen-, Kranken- und Siechenwesen für unsere Zeit und unsere Verhältnisse nicht mehr angemessen ist, dass vielmehr überall eine planmässige, gründliche Umstaltung des öffentlichen Unterstützungswesens Forderung und Bedingung der neuen Staats- und Gemeindeordnung sein muss;

f) dass zur Aufnahme einer organischen Gesetzgebung für das öffentliche Unterstützungswesen in dem Verfassungs- und Staatsgrundgesetz-Entwurf jetzt eben bei uns der richtige Zeitpunct da ist, dass eine angemessene Vorarbeit dafür vorzunehmen, und dieser vielfach — selbst für die öffentliche Ruhe und Sicherheit — wichtige Gegenstand nicht aufzuschieben wäre;

g) dass in dem Ministerium eine selbstständige, aus Sachverständigen zusammengesetzte Abtheilung für das öffentliche Unterstützungswesen gebildet werden sollte.

In dem nachfolgenden Aufsatze werden wir zeigen, wie nicht bloss die Rücksichten auf den Humanitätszweck, sondern auch jene auf den öffentlichen Unterrichtszweck es verbieten, den Gemeinden die Kranken- und Siechenanstalten zu überlassen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Stellung des medicinischen Lehrkörpers in der Facultät in Wien.

(Fortsetzung des Aufsatzes in Nr. 32 vom 5. August 1848.)

Von Prof. Dr. Stanislaus v. Töltényi.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass der Lehrkörper der medicinischen Facultät in Wien wie ein verpöntes heimatsloses Wesen überall nur Verkürzung seiner Rechte, Schmälerung seines Ansehens und seiner Bezüge erfahren muss, dass weder oben noch unten eine Macht da ist, welche für seine gute Sache mit ritterlichem Muthe einen Schwertstreich wagte; dass die Mitglieder des Lehrkörpers selbst sammt und sonders, durch das frühere Verwaltungssystem in das Joch eines bureaukratischen Lebens eingespannt, gar nicht daran denken, Rechte zu haben und eine gewisse Stellung im Staate einzunehmen. Sie wussten nur von Pflichten.

Doch gut. Jeder Staatsbürger und jeder Stand muss Pflichten haben. Diese aber darf allein das Gesetz bestimmen. Nun aber ist erst das Gesetz in der Schöpfungsperiode. Desshalb ist es eines jeden ordentlichen Mannes Pflicht, an dieser Schöpfung theilzunehmen. Dem Gesetze wird aber unbestreitbar vorgearbeitet, wenn wir in dem kleinen Kreise, in welchem wir uns in Mitten des Staatslebens bewegen, einerseits die Rechtseingriffe, andererseits die Rechtsverluste besprechen. Wenn wir sagen, dass einerseits die Form der Verhandlungen, andererseits die Zeitverhältnisse es dahin gebracht haben, dass der Lehrkörper in eine kränkende Stellung hier zu seinem Director, dort zur allg. Facultät, endlich auch zur studirenden Jugend gekommen; und Niemand da ist, der ihn dort, wo es Noth thut, verträte; Niemand, der eine Sympathie zu ihm zeigte, als wäre er unbillig in seinen Ansprüchen!

Dennoch leitet ihn nur das Billigkeitsgefühl und der Vortheil der Staatseinrichtungen. Der Lehrkörper will nur seine Aufgabe unabhängig lösen; will nur die Stellung einnehmen, die ihm der Natur seiner Aufgabe gemäss zukommt. Wäre es nun nicht vernunftgemäss, dass endlich Einsicht und Überzeugung eine Nachgiebigkeit dort gestattete, wo sie am rechten Platze wäre?

Oder soll etwa die Selbstständigkeit des Unterrichtswesens auch erst nach tausend Zerwürfnissen und Geistesniederlagen erkämpft werden, wie die Selbstständigkeit der Glaubensmeinungen und der Nationalitäten nach erbitterten Parteiconflicten und Blutvergiessen?

Die Mitglieder der allgemeinen Facultät, in ihrer Denkungsart höchst liberal, stimmen ohne Zweifel durchgehends für die Emancipation vom Druck der Polizei und Censur; für die Emancipation des Handels, der Industrie, der Gewerbe, und in ihrer grössten Zahl für die Emancipation des Glaubens. Nur für die Emancipation der Praxis und des Unterrichtes stimmen sie nicht. Der Praxis nicht, indem sie den Anforderungen der Zeit nicht genügen, welche eine Freizügigkeit der deutschen Staatsbürger heischt, und überall in Deutschland eine freie Ausübung des Handels, der Künste, Gewerbe und Wissenschaften. Sie aber stimmen jetzt wie ehedem für eine Beschränkung der Praxis in Wien auf Facultäts-Mitglieder, und wollen für diejenigen, die an andern inländischen Universitäten graduirt worden sind, die Praxis von einem Repetitionsacte abhängig machen! der

Studien nicht, indem sie diese dem Zwange einer grossen Corporation anheimstellen wollen, welche die freie Regung und Bewegung im Unterrichtswesen jeden Augenblick beirren könnte.

Soll diess alles dafür zeigen, dass die ärztliche Corporation auf dem Boden des Zeitgeistes sich bewegt? Nein! nein! Die ärztliche Corporation vergönnt allen Menschen die Freiheit, nur Ärzten und Professoren nicht! Nur Ärzte und Professoren sollen des Segens nicht theilhaftig werden, welche das Princip des neu errungenen constitutionellen Lebens über alle menschlichen Beschäftigungen zu ergiessen Willens ist.

Sachte, meine Herren! Der allgemeine Staatsgrundsatz muss auch in allen Bestandtheilen seine Gültigkeit haben. Ist Freiheit nach Aussen, so muss auch in unserem Hause Freiheit herrschen.

Doch alle Massnahmen in der allgemeinen Facultät, sagt Ihr vielleicht, sind nur Vorschläge. Sie können gut geheissen, sie können verworfen werden. In der That sind sie nur Vorschläge, welche in Folge einer aufgetragenen Reorganisirung der Facultät geschehen. Doch scheint die allgemeine Facultät in dieser Beziehung eine *Ignorantiam Elenchi* zu begehen. Sie scheint zu vergessen, dass Vorschläge und Entwürfe einer Sanction bedürfen, bevor sie gesetzlich in die That übergehen.

Nun aber haben die Mitglieder der Facultät in ihrem Statuten-Entwurf gesagt: „Wir sind Facultät," und üben in ihren Verhandlungen alle Rechte der Facultät, trotz des Widerspruchs. — Sie haben gesagt: „die Mitglieder des Lehrkörpers sind nur Mitglieder der Facultät, wie jeder andere der Facultät einverleibte Doctor," und behandeln die Professoren diesem selbstgeschaffenen Gesetz gemäss, trotz der Verwahrung des Lehrstandes, und entziehen den Professoren das selbstständige Repräsentationsrecht, das Verfügungsrecht über die Studien, über ihre Bezüge u. s. w. Sie sagen: „Alles wird durch die Majorität der Stimmen entschieden," und entkleiden den Präses seiner gesetzlichen Macht, und zwingen den Decan, Geschäftsstücke den Ausschüssen und allgemeinen Facultäts-Verhandlungen hinzuweisen, welche nie zur allgemeinen Facultät gehören und allen ihren Corporationsinteressen ferne stehen. Sie üben diese Macht, diesen Geschäftsgang factisch, trotzdem dass ihr Entwurf weder früher noch auch jetzt sanctionirt worden wäre. — Sie sagen: „die durch ein Präsidialdecret bestimmte Eintheilung der Facultät in eine äussere und innere gefällt uns nicht," und verwerfen sie trotzdem, dass sie zur Zeit, als sie erflossen, zur Richtschnur hätte dienen sollen in so lange, als ein Gesetz eine andere Verfügung getroffen hätte. — Sie sagen: „frühere gesetzliche Bestimmungen sind für uns und stempeln uns zur Macht, welche alle Facultätsangelegenheiten entscheiden kann," trotzdem dass der Lehrkörper gesetzliche Bestimmungen anführt, welche dieser Behauptung widersprechen. — Sie sagen: „wir üben factisch die Facultätsrechte aus, demnach stehen wir am gesetzlichen Boden," trotzdem dass der Lehrkörper nachgewiesen, dass nur er auf die Benennung „Facultät" Anspruch machen könne, und in seiner Trennung von den Mitgliedern der Facultät denselben nur Name und Recht einer ärztlichen Corporation zukomme. Der Lehrkörper hat sich nach vielfachen Protestationen gegen Eingriffe in seine Rechte durch seinen Organisationsentwurf factisch von der ärztlichen Corporation getrennt. Meinen die Mitglieder der Facultät am gesetzlichen Boden zu stehen, wenn sie die factische Ausübung der Facultätsrechte als eine gesetzliche gelten lassen, so muss man auch dem Lehrkörper nach seiner factischen Trennung von der ärztlichen Corporation die gesetzliche Ausübung der Facultätsacte zugestehen. Diese widerrechtlichen Ansprüche aber hier und dort zeigen nur: 1. dass eine jede Partei warten müsse, was künftighin ein Gesetz für Recht anerkennen wird, und bis dahin sich keine die Herrschaft im Hause anmassen soll; 2. dass die ärztliche Corporation von den wiederholten Protestationen, bei der factischen Trennung des Lehrkörpers und bei dem Umstand, dass ihr Geschäftsgang nicht sanctionirt ist, als eine selbstgeschaffene Macht dasteht, deren Beschlüsse insgesammt aussergesetzlich sind, mithin als nichtig erklärt werden müssen, in so lange als nicht ein sanctionirtes Gesetz ihrem Wirkungskreise Kraft und Gültigkeit verschafft haben wird.

(Schluss folgt.)

2.

Auszüge aus in- und ausländischen Zeitschriften und fremden Werken.

A. Pathologische Anatomie.

Über den Rhachitismus. Von Mühl. — Diese Arbeit, der grossentheils fremde Erfahrungen zu Grunde liegen, lässt sich in die nachstehenden Hauptpuncte zusammenziehen: 1. Die rhachitische Osteoporose und die Rückbildung der Knochen zu Knorpeln können gleichzeitig in einem und demselben Knochen mit Vorherrschen der einen oder der andern vorkommen. Bei allgemeiner Rhachitis besteht in einzelnen Knochen mitunter die Rückführung auf die knorpelige Grundlage ohne Spur von Osteoporose; 2. der Verlust an Kalktheilchen in den Knochen ist dabei sehr deutlich; in Folge dessen verschwindet stellenweise die lamelläre Structur, während an andern Stellen die Lamellen aus einander zu rücken scheinen; 3. das in der Rhachitis die Kalksalze auflösende Mittel ist die Milchsäure; 4. der Harn enthält bei dieser Krankheit die vier- bis sechsfache Menge an Kalksalzen und auch eine nicht unbedeutende Quantität freier Milchsäure; 5. gekochte rhachitische Knochen liefern weder Gelatine noch Chondrine; 6. verknöchern rhachitische Knochen wieder, so findet man die Knochenkörperchen mehr oder weniger leer, kleiner und weniger zahlreich, und weniger Strahlen in ihrer Umgebung; 7. es gibt eine ganz besonders die Schädelknochen befallende rhachitische Form, welche sich gewöhnlich vor dem siebenten und vor allen binnen der ersten drei Lebensmonate entwickelt, und in den meisten Fällen den Tod herbeiführt; 8. mitunter entwickelt sich in einem, von dem der ersten Kindheit ziemlich entfernten Alter gewöhnlich, ja fast ausschliesslich in den Knochen des Schädels eine Osteoporose, die der bei Kindern vorkommenden rhachitischen ganz gleicht, fast immer einen hohen Grad erreicht, und in eine sehr ausgesprochene Sclerose übergeht; 9. mitunter kehrt eine rhachitische Osteoporose in späterem Alter zurück; 10. untersucht man eine so von Rhachitis befallene Rippe, so sieht man, dass sie an ihrem vorderen Ende anschwillt, blutreich, endlich schwammig aufgelockert und arm an Kalktheilchen wird; hierauf setzt sich Anfangs bloss in den Poren des Knochens ein perlmutterfarbiges Gewebe ab. Die Wände dieser Poren werden endlich zu einem faserigen Gewebe, und verschwinden zuletzt ganz, indem sie bloss graue Streifen in dem perlmutterfarbigen Gewebe zurücklassen, welche Streifen aber auch bald unsichtbar werden, so dass das perlmutterfarbige Gewebe allein zurückbleibt, und sich in Knorpel, dem es sehr ähnlich ist, umwandelt; 11. die Rhachitis wandert nicht immer im Knochengerüste von unten nach aufwärts; 12. auch sind die durch die Rhachitis verursachten Verunstaltungen der Knochen nicht immer in dem Grade bedeutender, als diese Knochen im Skelette tiefer nach unten stehen; 13. die Rhachitis kann dem Becken auch eine dreieckige Gestalt geben; 14. das Gehirn ist bei Rhachitis hypertrophirt; nach Engel ist der Wasserkopf auch gewöhnlich mit einer Hühnerbrust verbunden; 15. mit der Hühnerbrust findet man gewöhnlich Anschwellungen der Mandeln; 16. bei rhachitischen Kindern findet man weit seltener eine reine Pneumonie, als einen eigenthümlichen, gewöhnlich mit Blutüberfüllung verbundenen fötalen Zustand der Lungen, dem sich oft eine sogenannte catarrhalische Lungenentzündung beigesellt, die ihren Sitz mehr in der Schleimhaut der Bronchien und deren feinsten Verzweigungen, als in dem Parenchym selbst hat; 18. die Immunität der rhachitischen Kinder von der Tuberkelbildung hat ihren Grund in der mehr oder weniger cyanotischen Beschaffenheit des Blutes; 19. bis jetzt liegt noch kein hinreichender Grund vor, die Rhachitis von der Scrophulosis zu trennen; 20. der fötale Rhachitismus ist ganz dasselbe, was der gewöhnliche Rhachitismus ist; 21. Untersagung thierischer Kost dürfte den rhachitischen Kindern keineswegs gut bekommen, wie Guerrin und Trousseau meinen; 22. zur Heilung von rhachitischen Knochenverkrümmungen scheinen Pappverbände besser zu wirken, als complicirte orthopädische Apparate. *(Thèses de Strassbourg. 1847. Archiv. géner. de méd. 1848. Mai.)*

Stellwag.

B. Organische Chemie.

Über das normale Vorkommen des Kupfers im thierischen Körper. Von Dechamps. — Dass im thierischen Körper normgemäss Kupfer vorkommt, erklärt sich aus dessen Gegenwart im Diluvium, wo sowohl das Kupfer als das Eisen aus einer Zersetzung kupferhaltiger Eisensulphüre herstammt. Die Pflanzen nehmen dieses Kupfer aus dem Boden, die Thiere aus den Pflanzen. Ein Theil des im thierischen Körper gefundenen Kupfers schreibt sich wohl auch von den kupfernen Gefässen her, in denen die Nahrung von Menschen und Hausthieren öfters bereitet wird. Selbst in einem Lande, das wirklich frei von kupferhaltigen Eisensulphüren wäre, wird Kupfer durch den Dünger zugeführt. Dass das Kupfer so leicht von den Pflanzen aufgenommen wird, erklärt sich daraus, dass es gewöhnlich als kohlensaures Salz vorkommt, das im kohlensauren Ammoniak sehr leicht löslich ist. Das kupferhaltige kohlensaure Ammoniak wird dann in der Pflanze zersetzt, das Kupfer bleibt bei der entstandenen Proteinverbindung, und geht hier vielleicht eine ähnliche

Verbindung wie mit gewissen Ammoniaksalzen ein. (*Comptes rendus. 1848. Nr. 3,* und *Froriep's Notizen. VI. Bd. Nr. 16.*) Stellwag.

Ein Lösungsmittel für Gutta percha. Anonym. — *Gutta percha* löst sich bei gewöhnlicher Temperatur, und noch besser bei höherer in Schwefelkohlenstoff. Die Lösung lässt auf einer Glasplatte einen dünnen Überzug, welcher alle Eigenschaften der unveränderten *Gutta percha* besitzt. Büchsen aus Pappendeckel können, wenn sie mit einer solchen Lösung überzogen werden, Wasser enthalten und wasserdicht gemacht werden. Die filtrirte Lösung, auf weisses Papier gestrichen, bildet einen farblosen Überzug. (*Pharmac. Journal* in *The Lancet. 1848. Vol. I. Nr. 21.*)

Meyr.

C. Practische Medicin.

Fall von Meningitis cerebralis mit nachfolgendem Abgange von einem 16 Zoll langen Darmstücke; Heilung. Von Guillemin. — Eine 27 Jahre alte, stets gesund gewesene, aber ausgezeichnet nervöse Frau war nach einer sehr peinlichen Schwangerschaft mit einem siebenmonatlichen, annoch lebenden Mädchen niedergekommen. Die ersten 8 Tage des Wochenbettes verliefen sehr günstig, ohne dass sich jedoch Milchabsonderung in den Brüsten eingestellt hätte. Nach dieser Zeit erhoben sich in Folge einer Verkühlung alle Erscheinungen einer Metroperitonitis, heftiger Frost mit Fieber, lebhafte Schmerzen im Unterleibe, häufiges Erbrechen, unlöschlicher Durst, Kopfweh, Unterdrückung des Lochienflusses. Blutegel, mit Senftmehl leicht gemischte Cataplasmen, Brechwurzel mit *Tart. emet.* und endlich 60 Grammen Ricinusöhl wegen einer zweitägigen Stuhlverstopfung brachten die heftigsten Erscheinungen zum Schweigen, die Lochien erschienen wieder, nichts desto weniger aber blieb die Gesundheit schwankend, und die Kranke litt fortwährend an Unterleibsschmerzen, gegen die tägliche warme Vollbäder in Gebrauch gezogen wurden. Von einem sehr oft wiederkehrenden Kopfschmerz erwähnte sie aus Furcht vor der Anordnung strenger Diät nichts gegen den sie behandelnden Verf. — Am 35. Tage nach der Geburt hatte die Kranke mit ihrem Manne einen kleinen Streit während des Frühstückes. Eine Stunde später fand man sie unbeweglich, mit dem Gesichte gegen die Bettlehne gekehrt, im Bette liegen, taub gegen alle an sie gerichteten Fragen, und stumm. Drei Stunden darnach fing sie an, unverständliche Dinge zu murmeln, das Gesicht röthete sich, turgescirte, die Haut wurde brennend heiss, der Puls stark, voll, schnell; endlich ging die Krankheit in Anfälle von Schreien, Toben, Herumschlagen, Krämpfen, Erbrechen mit geringen Unterbrechungen über, und stellte im Allgemeinen ein vollkommen schulgerechtes Bild einer heftigen Hirnentzündung dar. Ein Aderlass von 20 Unzen, 20 Blutegel an den After gesetzt, Eisblasen auf den Kopf, Senfteige auf die unteren Gliedmassen, heftig reizende Clystiere aus Sennaaufguss mit Glaubersalz hatten keinen merklichen Erfolg.

Der Unterleib blähte sich ungeheuer auf, der Zeigefinger des Verf. konnte bei der Untersuchung des Mastdarmes nur mit Schwierigkeit den Krampf des Schliessmuskels heben, worauf eine grosse Masse grässlich stinkenden Gases entwich, und der Bauch zusammenfiel. Es wurden nachträglich noch 30 Blutegel an den Hals und 20 an den After gesetzt, die Kopfschwarte wurde rasirt, der Körper durch 5 Minuten in ein warmes Bad gesetzt, und sodann ein fortwährender Strom kalten Wassers auf den Kopf geleitet. Reibungen mit Flanellstücken, weitere Senfteige, mit Campher versetzte Vesicatore auf den Kopf, spätere Einreibungen von Brechweinsteinsalbe in die Kopfschwarte, Frictionen mit grauer Salbe in verschiedene Körpertheile, weitere abführende und antispasmodische Clystiere mit *Assa foetida* brachten endlich die Kranke in Schweiss; es erfolgte eine leichte, flüssige, geringe Stuhlentleerung, und die Kranke erwachte aus ihrem Coma, um bald wieder hineinzusinken. So wechselte der Zustand zwischen Wachen und völliger Betäubung zwei Tage, bis endlich vollkommenes, andauerndes Bewusstsein mit den Erscheinungen der Reconvalescenz eintrat. Von jetzt an aber erfolgte trotz Clystieren keine Öffnung mehr. Drei Tage nach der Wiederkehr des Bewusstseins verursachte ein heftiger Schrecken einen Rückfall der Gehirnkrankheit mit allen den frühern bemerkten Erscheinungen. Während des 18stündlichen Coma wurden Clystiere versucht, ohne dass es jedoch möglich gewesen wäre, selbst mit Hülfe eines elastischen Rohres etwas einzubringen, indem alles sogleich wieder auslief. Die Kranke äusserte während der Application des Clystiers lebhafte Schmerzempfindung durch Schreien. Endlich erfolgte Ruhe, nach einem dreistündlichen Schlaf mit häufigem Schweiss war das Bewusstsein wiedergekehrt, und die Erscheinungen der Gehirnentzündung waren verschwunden. Aber die untern Gliedmassen schwollen ödematös an, der Unterleib blähte sich enorm auf, ohne schmerzhaft zu sein, der After vertrug selbst den leisesten Druck nicht mehr, es stellte sich beständiges Drängen zum Stuhlgange ein. Öhlclystiere mit Belladonnaextract hatten keinen Erfolg. Der Zeigefinger konnte nur mit grosser Noth den After durchdringen, und fand ungefähr 3 Zoll oberhalb der Afterspalte ein weiches, die Darmlichtung ausfüllendes Hinderniss. Da der Verf. eine innere Darminvagination vermuthete, gab er 3 Tage hintereinander Gaben von 45, 60, 75 Grammen Ricinusöhl, welche aber ein noch grösseres Aufblähen des Unterleibes, die Entleerung einiger Tropfen einer gelben Flüssigkeit unter den heftigsten Schmerzen durch den After, und eine grosse Empfindlichkeit in der rechten Unterrippengegend zur Folge hatten. Der Stuhldrang wurde jetzt beständig, um den After herum zeigten sich drei brandige Flecken. Es stellte sich mit Unterbrechungen Schluchzen, Üblichkeiten und endlich Erbrechen einer gelben Flüssigkeit ein. Endlich am 13. Tage nach dem Auftreten der Meningitis und am 11. Tage nach jenen Clystieren, die keinen Kothabgang mehr zur Folge hatten, entleerte die Kranke von selbst ohne Zuthun der

Kunst eine grosse Masse breiiger gelber Kothmassen, bedeckt mit Ricinusöhl. Die zwei nächsten Tage ähnliche Stühle. Am Abende des letztern fühlt die Kranke die Gegenwart eines wurmartigen Körpers in der Afterspalte, die der Verf. gleich als ein hervorhängendes, nach oben noch mit dem übrigen Darmrohre verbundenes Stück des Darmes erkannte; er verbot, jeden, selbst den leisesten Zug daran auszuüben. Den folgenden Tag war das Stück herausgefallen, und noch drei andere Stücke, im Ganzen von einer Länge von 16″ abgegangen. Diese Stücke waren aschgrau, mit schwarzen Puncten besäet, und mit einigen weissen, braun gestreiften Stellen bezeichnet. Der Geruch war brandig, die Cohäsionskraft beinahe aufgehoben. Es scheint ein Stück des queren und absteigenden Grimmdarmes zu sein. Der Verf. bewahrt es in Weingeist. Durch länger als einen Monat erfolgten nun täglich zahlreiche flüssige, eiterige Stühle. Durch Einführung des Zeigefingers in den After hatte der Verf. Gelegenheit, zu bemerken, dass die Wandung des Mastdarmes sehr dünn geworden war, und dass 3 Zoll oberhalb der Afterspalte anstatt jener oben erwähnten weichen Geschwulst eine bedeutende Verengerung der Lichtung des Mastdarmes vorhanden war, so dass der Zeigefinger kaum durchkommen konnte. Diese Verengerung wurde durch eine häutige, in das Darmrohr vorspringende Klappe erzeugt. Diess erklärt auch die abgeplattete, bandartige Beschaffenheit der nun entleerten Kothmassen. Dieser Zustand blieb bis zum zweiten Monate ihrer nächsten Schwangerschaft, wo die Kothmassen denen der Gesunden zu gleichen anfingen. Jetzt, also nach 5 Jahren, befindet sich die Frau vollkommen wohl. (*Gazette méd. de Paris. 1848. Nr. 18.*) Stellwag.

Über die Anwendung des Jods und Jodkalis in Waschungen. Von Rampold. — Die örtliche Anwendung des Jods und Jodkalis ist bei örtlichen Leiden, wie Verhärtungen, Kröpfen u. s. w., gewiss dem innerlichen Gebrauche oft vorzuziehen, und bei Kindern, die sich gegen jedes Einnehmen von Arzneien sträuben, die einzig ausführbare Beibringungsmethode. Die äussere Anwendung der Jodmittel empfiehlt sich um so mehr, als dabei jede Berührung mit stärkmehlhaltigen Stoffen vermieden werden kann. Der Verf. gebraucht hierzu Waschungen mit Jodkalilösungen in 2, 3, höchstens 4 Theilen Wasser, und beschränkt sie entweder auf den Körpertheil, auf den sie wirken sollen, oder aber dehnt sie über grössere Theile des Körpers aus, Behufs allgemeiner Wirkung statt des innerlichen Gebrauches und statt der Sool- und Jodkalibäder. Man gebraucht zu diesen Waschungen keinen Schwamm und kein Läppchen, da diese zu viel einsaugen, sondern streicht die Lösung ganz einfach mit der Hand auf den betreffenden Theil auf, lässt sie trocknen, und bedeckt die trocken gewordene Stelle mit einem Leinwandflecke. Diese Waschungen wirken viel schneller und sicherer, als eine Jodkalisalbe, in welcher bald Zersetzungen vor sich gehen, da das Mittel nicht gelöst ist, und das Fett die Aufsaugung desselben noch mehr verhindert. Werden Jodkaliwaschungen zum Behufe allgemeiner Wirkungen angewendet, so wird ein Bad mit Zusatz von Steinsalz vorausgeschickt, und nachdem die Haut getrocknet ist, die Jodkalilösung, welche man mit Jod oder Jodtinctur verstärken kann, aufgetragen. Die allgemeine Wirkung dieser Waschungen ist ganz unzweifelhaft; sie erregen eben so bald, als das Jodkali, innerlich gebraucht; rufen Reizungszustände der Athmungsschleimhaut und die übrigen nach Jodgebrauch entstehenden Erscheinungen hervor, welche mit Aussetzen des Mittels nach Einem oder mehreren Tagen wieder verschwinden. Die Wirkung ist bei Kröpfen, Brustdrüsenverhärtungen, Drüsenanschwellungen, Gelenksgeschwülsten u. s. w. ausgezeichnet. (*Würtemberger medicinisches Correspondenz-Blatt. 1848. Nr. 1,* und *Neue medicinisch-chirurgische Zeitung. 1848. Nr. 23.*) Stellwag.

Über die Wirkung der Quecksilbermittel in nicht syphilitischen Krankheiten. Von Forget. — Dieser Aufsatz lässt sich in nachstehende Hauptsätze zusammenziehen: 1. Alle Quecksilbermittel mit Einschluss des Calomels sind directe Reizmittel, was sie jedoch nicht hindert, in gewissen Fällen, wie andere reizende Arzneien, indirect gleich antiphlogistischen Mitteln zu wirken. 2. Sie vermindern nicht nur nicht die Plasticität des Blutes nach Art der lösenden Mittel, sondern vermehren sie primitiv, und dieses so bedeutend, dass im Gefolge ihres Gebrauches sogar Entzündungen mit pseudomembranösen Producten auftreten; nur mittelbar bringen sie plastische Producte zum Schmelzen, und die durch sie herbeigeführte Flüssigkeit des Blutes ist eine secundäre Wirkung. 3. Entzündungszustände verbieten *a priori* den Gebrauch von Mercurialien, ausser es wäre denn, dass sie als substituirende, ableitende oder alterirende Mittel in Anwendung zu kommen hätten. 4. Nur wenn die Heftigkeit der Entzündung schon gehoben ist, kann man sie unmittelbar gegen die Entzündung in Gebrauch ziehen; aber auch in diesen Fällen soll man sie wo möglich auf andere, als auf die entzündeten Organe selbst direct wirken lassen, und immer die mildesten Präparate, wie die Salben sind, wählen. 5. Wenn bei diesen Einreibungen von Salben auf entzündete Flächen der Erfolg ein günstiger ist, so muss man gewiss einen grossen Theil der Wirkung dem in der Salbe enthaltenen Fett auf Rechnung bringen. 6. Sublimatwaschungen in Augenentzündungen, chronischen Hautkrankheiten wirken nur durch ihre reizende Kraft. 7. Die durch Quecksilbergebrauch verursachte Diarrhöe, Speichelfluss und Stomatitis sind gewiss Zeugen der reizenden Wirkungskraft dieser Mittel. 8. Die Schmelzung von Pseudoproducten lässt sich sehr vernunftgemäss aus der durch die Mercurialmittel herbeigeführten Reizung der Gewebe und sofortigen reichlichen Absonderung von Flüssigkeit als Lösungsmittel erklären. 9. Als Abführmittel wirken die Mercurialien nicht besser als gewöhnliche Mittelsalze, und bedingen obendrein noch die Gefahr von Mercurialzufällen. 10. Die vermeintlich specifische Wirkung des Calomels auf die Gallenwege ist nichts weniger als bewiesen. 11. Das Calomel und die übrigen Mercurialien lassen

sich mit weniger Gefahr und grösserem Nutzen bei Krankheiten der Kinder und Frauen, als jenen der Männer anwenden, was der Verf. auch aus chemischen Thatsachen erklärt. 13. Wie gross übrigens auch die Wirksamkeit der Mercurialien sei, darf man doch nie aus den Augen lassen, dass deren Gebrauch grosse Gefahren bedingt, dass die Kranken sich sehr gegen dieselben sträuben, und dass sie die Practiker durch ihre oft schrecklichen Folgen sehr in Misscredit bringen können, wesshalb es gerathen ist, sie, wo es immer nur möglich ist, durch andere Mittel zu ersetzen. (*Union medicale 1848, und Archiv génér. de méd. 1848 Mai.*) *Stellwag.*

Über die Heilung der Polydipsie durch Calomel und die Salivation. Von Fleury. — Der Verf. hatte in einem Falle dieser so selten zur Beobachtung kommenden, und auch unter dem Namen *Diabetes aquosus* oder *insipidus* bekannten Krankheit bei einer 34jährigen Nähterin das Calomel zu 3 Centigramm. für den Tag in einem gummosen Trank gegeben, und war die nächsten Tage bis zu 6 Centigrammen gestiegen, worauf sich eine heftige Salivation einstellte, der unauslöschliche Durst und mit ihm die Krankheit verschwand. Dieser Fall ist um so bemerkenswerther, als man für diese Krankheit bisher noch gar kein Mittel kannte. Der Verf. fordert daher alle Ärzte auf, diese Heilmethode zu versuchen, und die Ergebnisse öffentlich bekannt zu geben, um daraus für die Therapie dieses Übels die nöthigen Schlüsse ziehen zu können. (*Archiv génér. de medic. 1848, Mai.*) *Stellwag.*

Über die durch die Canthariden erzeugte Albuminurie. Von Prof. Bouillaud. — Der Verf. behauptet, dass nach Anwendung grösserer Blasenpflaster auf die Haut fast constant Eiweiss im Harne vorgefunden werde, der Kranke mag in welchem Alter immer, männlich oder weiblich, und von was immer für einer Krankheit befallen sein. Diese Albuminurie dauert gewöhnlich 2—3 Tage, in einem Falle hatte sie aber über einen Monat bis zum Tode des Kranken angedauert. In diesem Falle waren aber auch zu wiederholten Malen Blasenpflaster auf die Brust gelegt worden. Nur einmal beobachtete der Verf. in Folge der Anwendung von Blasenpflastern falche Membranen auf der Schleimhaut der Harnblase. In diesem Falle war der Schleimhautüberzug der kleinern Nierenbecken und der Kelche stark injicirt, stellenweise bläulich und wie ecchymosirt, die Oberfläche ungleich, körnig, mit kleinen, als weisse unregelmässige Puncte vorspringenden Pseudomembranen übersäet; in beiden Nieren traf man in einem der Kelche eine stellenweise fest anhängende, stellenweise lose, gelblichweisse, sehr zähe falsche Haut; die Schleimhaut der Harnleiter war ähnlich der der kleinen Nierenbecken mit kleinen Kernchen übersäet; der Blasenhals war etwas geröthet; die Schleimhaut des Blasengrundes geröthet und mit zarten, weisslichen, fest anhängenden Pseudomembranen belegt. An den beiden Ausmündungsstellen der Harnleiter war die etwas geröthete Schleimhaut mit einem nussgrossen Haufen fester, zäher, gelblicher, anhängender Pseudomembranen besetzt. In einem andern Falle war die Blasenschleimhaut etwas verdickt und opalisirend. Sonst findet man gewöhnlich nur leichte Röthung und Injection derselben. — Es scheint, dass die durch Einwirkung von spanischen Fliegen auf den Organismus hervorgebrachte Albuminurie durch einen auf die innere Haut der Nieren wirkenden Reiz, und durch sofortige Absonderung von Eiweiss aus dieser Haut veranlasst werde. Daraus folgt, dass diese künstlich erzeugte Albuminurie *Endonephritis secretoria* oder *albuminosa* heissen sollte. (*Revue méd. chir. de Paris 1848,* und *Archiv génér. de med. 1848, Mai.*) *Stellwag.*

Über die Behandlung des acuten Gelenksrheumatismus durch schwefelsaures Chinin. Von Vinet. — Die Ergebnisse der zahlreichen Untersuchungen des Verfs. über den fraglichen Gegenstand sind im Wesentlichen folgende: 1. Tägliche Gaben von 1, 2, selbst 3 Grammen *Sulfas Chinini* werden im acuten Gelenksrheumatismus ohne die geringsten Zufälle zu erregen, durch einige Tage hindurch vertragen, vorausgesetzt, dass man diese Gaben gehörig abgetheilt, immer in Zwischenräumen von etlichen Stunden und in steigender Grösse verabreicht. Geschieht dieses nicht, werden die täglichen Gaben nicht gehörig abgetheilt, und die einzelnen Theildosen nicht in hinlänglichen Zwischenzeiten verabfolgt, oder wird nicht mit kleineren Theildosen begonnen und nach und nach gestiegen, so erregen Dosen von 3 Grammen für den Tag leicht Erbrechen, Ohnmachten und Störungen der Gehirnfunctionen. 2. Die Störungen des Gehörs- und Gesichtssinnes, so wie der Geisteskräfte erscheinen dann gewöhnlich zuerst, sie sind weit belästigender und treten öfter auf als Störungen in den Verdauungsorganen. Diese Störungen stehen oft in geradem Verhältnisse zur Grösse der verabreichten Gaben des Arzneistoffes und zur Reizbarkeit des Individuums, daher es nothwendig ist, die Grösse der Dosen den Kräften und dem Temperamente der Kranken anzupassen. Die erwähnten Functionsstörungen schwinden meistens schnell, sobald man den Gebrauch des Mittels ausgesetzt hat. 3. Mittelst des *Bijoduretum potassae* kann man das Vorhandensein von schwefelsaurem Chinin in dem Harne der dieser Behandlung unterworfenen Kranken nachweisen. 4. Das schwefelsaure Chinin, in den oben bemerkten Gaben verabfolgt, hat eine bedeutende Beruhigung des Kreislaufes und Stillung der Schmerzen bei acutem Gelenksrheumatismus zur Folge. 5. Aber auch auf die Gesammtkrankheit hat es einen unbestreitbar günstigen Einfluss, es führt in der Hälfte der Fälle schnell eine andauernde Besserung herbei; in der andern Hälfte der Fälle ist seine Wirkung eine langsame, unsichere und keineswegs Rückfälle verhütende; nur ausnahmsweise bleibt es ohne allen Erfolg. 6. Vorzüglich wirksam scheint es im Allgemeinen in jenen Fällen zu sein, wo sowohl die örtlichen als allgemeinen Erscheinungen der Krankheit sehr ausgesprochen sind. 7. In jenen Fällen, wo es eine schnelle Heilung bewirkt, kann es die Entwicklung von Herzaffectionen verhüten; dort, wo sich seine Heilkraft langsamer kund gibt, scheint es wenigstens nicht un-

günstig auf die in inneren Organen später auftretenden oder bereits schon vorhandenen Complicationen zu wirken, daher solche Complicationen den Gebrauch dieses Mittels durchaus nicht contraindiciren. In solchen Fällen müssen aber immer die diesen Complicationen erfahrungsgemäss entsprechenden Mittel mit dem *Sulf. Chinini* verbunden werden. 8. Der Erfolg ist im Allgemeinen um so rascher, je grössere Dosen angewendet worden sind, und oft sind die Heilwirkungen um so überraschender, wenn in Folge grosser Gaben schon Nervenzufälle eingetreten sind. 9. Gegen Rückfälle hat es dieselbe Heilkraft, als gegen die ursprüngliche Erkrankung. (*Thèses de Paris 1847*, und *Archiv génér. de méd. 1848, Mai.*) *Stellwag.*

D. Chirurgie.

Über den Catheterismus. Von Spong. — Bei der Retention des Urins durch vergrösserte Prostata oder bei einer Strictur nahe am Blasenhalse geschieht es bisweilen, dass selbst die sorgfältigste Anwendung des Catheters zur Hämorrhagie Veranlassung gibt. Der Chirurg steht in diesem Falle meistens von der Application desselben ab; bei einem zweiten Male jedoch wird der Catheter leicht eingeführt, es fliesst jedoch kein Harn ab, weil sich ein Blutcoagulum vorlegt. Diesem misslichen Umstande glaubt Verf. dadurch zu begegnen, dass er empfiehlt, eine gewöhnliche Spritze an die Mündung des Catheters anzusetzen und den Stempel auszuziehen, wodurch das Blut in den Cylinder des Catheters hineingesaugt wird und der Harn frei abfliesst. Eine Spritze, welche eine Unze Flüssigkeit hält, ist hinreichend. Man muss jedoch beide Instrumente fest an einander drücken. Das Coagulum durch Einspritzen zu entfernen, geht oft nicht an, denn die Blase ist meistens voll. Blut, Schleim oder was sich immer vorlegen mag, wird auch sicher entfernt, wenn man den Catheter vor der Einführung mit warmen Wasser füllt, und auf die Mündung den Daumen gibt, um das Ausfliessen zu verhindern; diess geht aber nur bei einem metallischen Catheter an. Um zu verhüten, dass ein Coagulum in die Mündung eindringt, ist ein Seiden- oder Zwirnfaden erforderlich, welchen man mittelst des Drahtes in den Catheter einleitet, und womit dessen vordere Öffnung verstopft wird; der Faden hängt aus der äussern Mündung des Catheters etwas heraus; hierauf wird das Instrument eingeführt, der Faden dann herausgezogen und es fliesst sogleich der Harn ab. In einen silbernen Catheter kann man den Faden ohne Draht (Stachel) einführen, in einen elastischen führe man den an den Draht befestigten Faden bis zum Schnabel des Instrumentes, ziehe durch dessen Öffnung den Faden einige Zoll weit hervor und verstopfe damit die Öffnung von aussen. Das Stilet kann man entweder allein, oder gleich mit dem Faden zurückziehen (*The Lancet 1848, Vol. I. Nr. 23.*) *Meyr.*

3.

Notizen.

Über die Cholera in Jassy; mitgetheilt von Dr. Sigmund.

Eben erhalte ich von einem am Krankenhause in Jassy dienenden österreichischen Arzte folgende briefliche Mittheilung über den Gang und das bisherige Auftreten der Cholera daselbst; ich gebe sie genau mit den Worten des Verfassers:

»Zu uns (nach Jassy) nahm die Cholera den Weg von Galacz, allwo sie von Constantieopel im Monate April frisch ankam und hier brach sie definitiv den 18. Juni 1848 aus. Schon vor dem 18. sah man — wie auch in Galacz — einzelne Cholerinfälle; Ärzte und Laien stritten sich über das Vorhanden- und Nichtvorhandensein der Cholera, als an jenem Tage auf Einmal von 20 Erkrankten binnen einigen Stunden die Hälfte starb; und somit gar kein Zweifel mehr obwaltete.

Von jetzt hob das Getreibe, Lärmen, der Angstruf etc. an, Jeder, welcher nur etwas hatte, flüchtete sich auf das Land, in die Gebirge, um nicht davon ergriffen zu werden. Die Epidemie stieg vom 18. Juni bis 14. Juli furchtbar, täglich zwischen 3—500 Todte, d. i. die man wusste und schlecht gezählt; der Gesammtverlust nur in der Stadt ist über 5000; heute sind nur 22 Opfer gefallen. Die Kranken zu zählen ist eine Unmöglichkeit, aber wenn Sie dieses als Maassstab nehmen, dass bis zum 12. Juli von 10. 8 starben und jetzt noch mehr als die Hälfte der uns bekannten Kranken, so müssen Sie wohl zugeben, dass ihr Verheeren ein furchbares sei. Ihr Auftreten war hier gleich Anfangs stürmisch, während sie in Galacz 2—3 Wochen ganz sachte erschien; sie durchstreifte zuerst die Hauptstrasse von unten bis oben, dann neben dem Flüsschen Baihlin die Seitenstrassen, endlich den etwas abgelegenen Tatarasch und jetzt am andern Ende der Stadt im Bukaras; aber sie erstreckt sich auf dem Lande im weiten Umkreise immer bösartig, bis nahe an Czernowitz — man sagt, sie wüthe schon dort — und wenn es wahr ist, dass sie über Brody gegen Lemberg vorzudringen droht, dann ist Galizien eher als die Donaustrasse zu ihrer Verheerung auserkoren.

Der Character der Krankheit war in den ersten 8 Tagen gastrisch inflammatorisch; in ihrer Blüthe rein nervös (*spasmodica*), gegenwärtig neigt sie zum putriden, und wird uns hoffentlich einige Typhen zurücklassen.

Das ist wahr: es fangen schon gastrische und intermittirende Fieber an, ein Beweis, dass nicht alles mehr der Cholera verfällt. Ein Hinneigen zur bessern Zeit!

In Galacz dauerte sie sechs volle Wochen, hier bereits einen Monat; — nach jedem Südwinde oder Regen waren die Erkrankungs- und Sterbefälle verdoppelt. Dank der guten Medicinaleinrichtung hier, wir konnten nicht mehr auf die Güte und Ächtheit der von den Apothekern verabfolgten Medicamente bauen! Die Quantität war unzureichend, und so fiel die Qual'tät von selbst weg; das Apothekerpersonale war zu gering, um den Verlust durch den Tod zu decken, wir verloren die Besten, aber kein Arzt unterlag, obwohl fast Alle erkrankten.

Sonderbar! jedes Individuum wird von diesem Miasma ergriffen und afficirt; also die Norm: etwas Schwindel, eigenthümlich weiss belegte Zunge, wenig Appetit, Durst, Schwere in der Herzgrube, träge Verdauung, Poltern im Unterleibe, kastanienbraune Stuhlentleerungen, Mattigkeit, matsche Haut mit triefendem Schweisse (welcher oft schnell verschwindet), Jähzorn, bläulichte Venen und Nägel, abgerechnet den wechselnden moralischen Eindruck.

Diesem Zustande konnte Niemand entgehen, früher oder später beim geringsten Anlasse brach auch die Cholera in ihrer vollsten Kraft aus, so dass oft das erste mit dem dritten Stadium zugleich zusammenfielen, und der Kranke erlag innerhalb einigen Stunden.

Viele besonders moralisch Starke kamen mit dieser Affection mit heiler Haut davon. Gegenwärtig tritt sie 2—3 Tage mit Dysenterie auf, welche hier zu Lande die Hämorrhoidalbeschwerden heissen, endlich schreiten die Erscheinungen der Cholera vor, aber es ist schon zu spät, den gestrigen Wahn zu bereuen, der Kranke ist verloren.

Ich sah häufig Fälle, wo man nur das Miasma nachweisen, andere auch — einzelne — wo man das Contagium nicht läugnen konnte.

Das Individuum oder die Nationalität machte hinsichtlich der Prädisposition keine Ausnahme, so kann ich sagen: der Reiche wurde so gut wie der Arme, der dreimonatliche Säugling, die jungfräuliche Braut, schwangere Frau und Amme so gut wie der Mästige, Völler, das Freudenmädchen oder mit chronischen Leiden Behaftete befallen.

Die Zahl differirt hierin wohl etwas.

Diese Andeutungen gebe ich Ihnen vorläufig, und sollten Sie einen ausführlicheren Bericht wünschen, so stehe ich Ihnen zu Diensten."

Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich.

(Fortsetzung.)

I. Abtheilung.

Die niederen oder die Volksschulen.

§. 10. Die Volksschule hat dasjenige Maass von Kenntnissen und Fertigkeiten zu verbreiten, welche künftig bei jedem mündigen Bewohner des österreichischen Staates vorausgesetzt werden müssen, damit er durch redlichen Erwerb sein Bestehen zu sichern, die Rechte und Pflichten, welche aus den neuen Staatseinrichtungen ihm erwachsen, zum Wohle des Ganzen und seiner selbst auszuüben, und ein menschenwürdiges Leben zu führen im Stande sei.

§. 11. Die Erhaltung der Volksschulen und ihrer Lehrer ist künftig eine Gemeinde-Angelegenheit. Die Gemeinden sind berechtiget, zu diesem Zwecke eigene Gemeinde-Umlagen auszuschreiben. Die Personen oder Corporationen, welche bisher zu Beiträgen zur Erhaltung der Schulen und Lehrer verpflichtet waren, bleiben diess auch künftig, in so weit nicht etwa der Grund, woraus die Verpflichtung erwächst, künftig wegfällt. Sie haben aber diejenigen Beiträge, welche in Geld bestehen, an die Gemeinden Cassen abzuliefern. Wo die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen, treten die Provinzialmittel, und für die Provinzen die Staatsmittel mit ihrer Aushülfe ein, über deren Grösse die Provinzial-, Land- und Reichstage entscheiden.

§. 12. In den Landschulen wird künftig kein Schulgeld bezahlt, in den Stadtschulen steht die Erhebung desselben von den Zahlungsfähigen den Gemeinden frei, ist aber nirgends durch die Lehrer, sondern, wo sie Statt findet, durch die Gemeinden selbst vorzunehmen.

§. 13. Die Unterrichts-Gegenstände derselben sind:

1. Religion und Moral;
2. Lesen, Schreiben und Rechnen;
3. die Muttersprache bis zum fertigen mündlichen und schriftlichen Ausdrucke;
4. populäre Natur-, Menschen- und insbesondere Vaterlandskunde, daher
   a) die Grundlinien der Welt- und Vaterlandsgeschichte, der einheimischen Staatsverfassung und Verwaltung, in Verbindung mit Geographie;
   b) Geometrische Anschauungslehre mit Zeichnen;
   c) solche Theile der populären Naturgeschichte, Naturlehre und Technologie, welche practische Anwendung auf die häufigsten und wichtigsten ländlichen oder städtischen Gewerbe finden, in Verbindung mit den für diese Zwecke wichtigsten statistischen Kenntnissen.
5. Practische Anweisungen zu nützlichen Beschäftigungen (Baumzucht, weibliche Arbeiten u. dgl.).
6. Gesang, Leibesübungen, worunter auch das Exerciren.

§. 14. Damit die Volksschule ihren Zweck zu erfüllen vermöge, soll die Schulpflichtigkeit der Kinder, welche keine höhere als diese Schule besuchen werden, vom beendeten 6. bis 12. Jahre, und für die nachfolgende Sonntagsschule bis zum beendeten 15. Jahre bestehen, und es soll allmälig und sobald als möglich dafür gesorgt werden, dass 1. in jeder Gemeinde, wo sich wenigstens 60 schulpflichtige Kinder befinden, welche der Entfernung wegen eine andere Schule nicht besuchen können, eine selbstständige Schule errichtet werde; 2. dass jeder Trivialschule eine dritte Classe beigegeben werde; 3. dass an jeder Volksschule die nach jeder Zahl und Art der Classen und Schüler nothwendige Anzahl von Lehrern, Lehrerinnen und Lehrzimmer nebst einem Spielplatze, und bei den Landschulen auch ein Garten vorhanden sei;

4. dass auf dem Lande zur Unterstützung der Lehrer, wo eine solche sich als wünschenswerth darstellt, die Pfarrgeistlichkeit, so weit die Geschäfte der Seelsorge es gestatten, ausser dem Religionsunterrichte noch einen anderen Theil des Volksunterrichtes übernehme; 4. dass das Institut der Mutter- oder Kleinkinderschulen die grösstmögliche Ausdehnung erhalte; 6. dass der Unterricht der eigentlichen Volksschulen, gleich wie er durch die Muttersprache vorbereitet wird, so durch zweckmässige Sonntagsschulen seine Fortsetzung und Vollendung erhalte.

§. 15. Die dritte Classe der Volksschulen und die Sonntagsschulen haben vorzüglich die Unterschiede zu berücksichtigen, welche zwischen den Stadt- und Landbeschäftigungen, ihren verschiedenen Arten nach den örtlichen und Landesverhältnissen, ferner zwischen den beiden Geschlechtern und endlich zwischen denjenigen Schülern Statt finden, welche ihre Schulbildung in der Volksschule abschliessen und welche sie in einer höheren Schule fortsetzen werden.

§. 16. Der Unterricht in der Volksschule wird ausschliesslich in der Muttersprache ertheilt, es hängt von den Gemeinden ab, ob und wie sie für die gleichzeitige Erlernung einer zweiten Landessprache Vorsorge treffen wollen.

§. 17. Um für die nöthige Bildung der künftig anzustellenden Lehrer zu sorgen, ist zugleich in jeder Provinzial-Hauptstadt ein für jetzt zweijähriger, später dreijähriger Canditaten-Lehrcurs einzurichten, welcher allmälig zu einem vollständigen Lehrer Seminarium auszubilden ist. Aufgenommen in diesen Lehrcurs sollen nur solche Schüler werden, welche sich über die Erlernung derjenigen Unterrichts-Gegenstände, die gegenwärtig in den zwei Jahrgängen der IV. Normalclasse, künftig in der Bürgerschule, oder in den vier Classen der Gymnasien gelehrt werden, durch giltige Zeugnisse oder eine Aufnahmsprüfung ausweisen können. An der Spitze eines jeden dieses pädagogischen Lehrcurse steht ein practischer Schulmann als Director, der zugleich erster Lehrer ist, und diesem Geschäfte gegen einen anständigen Gehalt sich ganz zu widmen hat. Die übrigen Lehrer werden vor der Hand aus den in der Stadt vorhandenen ausgezeichneten Lehrkräften zu Hülfe genommen, und können für diesen Zuwachs ihrer Geschäfte durch Remunerationen entschädiget werden. Nur wer ein auf Grundlage einer theoretischen und practischen Prüfung von einer solchen Anstalt ertheiltes Lehrfähigkeits-Zeugniss besitzt, kann künftig zu einer Lehrerstelle vorgeschlagen werden.

§. 18. Die sämmtlichen Lehrer und Unterlehrer (Gehülfen) auf dem Lande haben sich künftig nach Schulbezirken, entsprechend den gegenwärtigen Decanaten und Vicariaten, jährlich wenigstens zweimal, jedes Mal auf 2 bis 3 Tage, zu versammeln, um ihre pädagogischen Erfahrungen auszutauschen, neue Methoden und Mittel des Unterrichtes kennen zu lernen und so fortwährend sich zu vervollkommnen. Zur Leitung dieser Lehrerversammlung wird der Schul-

Inspector eines jeden Kreises für jeden Schulbezirk von Zeit zu Zeit einen in demselben wohnenden vorzüglichen Schulmann bezeichnen. — In gleicher Weise werden die Lehrer in jeder Stadt mehrere Male des Jahres in eine, oder in grösseren Städten, nach Stadtbezirken in mehrere Versammlungen zusammentreten. Die Pfarrgeistlichkeit soll aufgemuntert werden, sich bei diesen Versammlungen nach Möglichkeit zu betheiligen.

§. 19. Für jede Provinz, oder auch für mehrere Provinzen zusammen, wird unter der Aufsicht der obersten Schulbehörden das Erscheinen einer wohlfeilen Schulzeitung veranlasst werden, und jede Schule soll verpflichtet sein, eine derselben zu halten. Die Lehrer haben auch zu sorgen, dass an jeder Schule eine kleine Naturalien-, Bücher- und Liedersammlung u. dgl. angelegt werde.

§. 20. Um auch den gegenwärtig schon angestellten Lehrern Gelegenheit zur nöthigen Ausbildung zu geben, sollen die Lehrerversammlungen in den nächsten Jahren so häufig als möglich abgehalten, und es sollen die tauglichsten Individuen aus ihnen und aus den Bewohnern des Versammlungsortes aufgemuntert werden, ihnen den wünschenswerthen Unterricht zu ertheilen.

§. 21. Die Lehrer beziehen künftig fixe Gehalte, welche ihnen aus der Gemeinde-Casse verabreicht werden. Eine Umwandlung eines Theiles des Gehaltes in ein Deputat hängt von dem freien Übereinkommen beider Theile ab. Das Deputat wird aber durch den Gemeindevorstand eingehoben und an den Lehrer abgeliefert.

§. 22. Der Gehalt der nach dem neuen Systeme vorgebildeten Lehrer ist so festzustellen, dass es ihnen möglich ist, ihre ganze Kraft frei von hemmenden Nebengeschäften dem öffentlichen Unterrichte und dem Chordienste zu widmen, und dabei sich, und wenn sie eine Reihe von Jahren mit gutem Erfolge Dienste geleistet, auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäss ohne drückende Nahrungssorgen und unabhängig von der Willkür der einzelnen Gemeindeglieder zu erhalten. Sie sind aber dann auch verpflichtet, sich ganz ihrem Dienste zu widmen; namentlich sind sie von den Messnerdiensten zu entheben. Die Feststellung des Minimums der Gehalte nach diesem Masstabe geschieht durch die Prov.-Landtage. Die bereits angestellten Lehrer, welche ihre Tüchtigkeit für das verbesserte System der Volksschulen erweisen, erhalten auch die verbesserten Gehalte.

§. 23. Um den gegenwärtigen Lehrern sogleich eine Erleichterung ihrer drückenden Lage zu gewähren, und Muth und Kraft zu weiterer Ausbildung in ihnen zu erwecken, soll ihre Congrua vom künftigen Rechnungsjahre an, für Landschullehrer auf 200 fl., für ihre Unterlehrer (Gehülfen) auf 100 fl. erhöht werden; und es soll von da an kein Unterlehrer (Gehülfe) in einer Stadt einen geringeren Gehalt als 200 fl. jährlich beziehen.

§. 24. Zur Unterstützung der im Dienste untauglich gewordenen Schullehrer, ihrer Witwen und Wai-

sen wird in jeder Provinz ein Schullehrer-Pensions-Institut errichtet, welches auf jährliche Beiträge aller Schullehrer zu gründen ist. Jeder Lehrer ist zur Theilnahme an demselben verpflichtet. Die bisher bestandenen Unterstützungen der Witwen und Waisen aus den Armen-Instituten und durch die Gemeinden sollen hiedurch nicht geschmälert werden, und überhaupt soll die Verpflichtung der Gemeinden zu Pensionsbeiträgen künftig bestehen, deren Grösse ebenfalls durch die Provinzial-Landtage festzustellen ist.

§ 25. Die geprüften Lehrer der Mutter- oder Kleinkinder-Schulen werden den übrigen Lehrern der Volksschule gleichgestellt.

§. 26. Ist eine Lehrerstelle erledigt, so wird sie in der Provinzialzeitung ausgeschrieben. Der Kreis- oder Stadt-Schul-Inspector versammelt dann die Vorsteher der Gemeinde, wo die Stelle zu besetzen ist, sammt denjenigen, welche ein auf specielle Leistungen für die Schule gegründetes Präsentationsrecht haben, oder deren Stellvertreter an einem vorher bestimmten Tage am Orte der Gemeinde, legt ihnen die Eingaben der Competenten vor, informirt sie über deren Tauglichkeit, und gibt ihnen seinen Rath in Bezug auf die zu treffende Wahl. Es werden 3 Candidaten vorgeschlagen (von jedem der ausser der Gemeinde zur Präsentation Berechtigten, wenn solche vorhanden sind, einer) und über den Vorgang wird ein Protocoll aufgenommen. Der Vorschlag geht mit einem Gutachten des Kreisschul-Inspectors an den Landesschulrath, welcher einen Candidaten ernennt. — Es ist besonders darauf zu sehen, dass bei den Lehrern die Hoffnung, durch ihre Verdienste auf besser dotirte Stellen vorzurücken, lebendig erhalten werde.

§. 27 Jede erste Anstellung eines Lehrers ist für 3 Jahre provisorisch. Definitiv angestellte Lehrer können nur wegen eines groben Vergehens oder fortgesetzter Nachlässigkeit in Folge einer förmlich geführten Untersuchung durch einen Spruch des Landschulrathes entlassen werden.

§. 28. Die unmittelbare Leitung einer jeden Schule steht bei der Schul-Commission. Diese besteht aus den geistlichen und weltlichen mit dem Unterrichte betheiligten Lehrern der Schule und eben so viel Gemeindegliedern, welche nach der Gemeindeordnung für mehrere Jahre gewählt werden. Vorsitzender ist in den Landschulen der erste dabei betheiligte Geistliche, in den Stadtschulen der Pfarrer, falls er selbst den Religionsunterricht ertheilt, ausserdem aber einer der weltlichen Lehrer, welcher den Titel Oberlehrer führt. Die Commission versammelt sich zu festgesetzten Zeiten, beräth und beschliesst über die zur Ausführung der bestehenden Schulgesetze nöthigen Anordnungen und führt ein von allen Beisitzern zu unterzeichnendes Protocoll. Die Protocolle sind an den Kreis- oder Stadtschul-Inspector einzusenden. Der Vorsitzende ist zunächst für den Zustand der Schule verantwortlich, er hat das Recht, provisorische Anordnungen zu treffen, welche, wenn sie die nachträgliche Zustimmung der Commission nicht erhalten, zur Entscheidung dem Kreis- oder Stadtschul-Inspector vorzulegen sind.

§. 29. In jedem Kreise besteht ein Kreisschul-Inspector. Er muss ein erfahrener Schulmann sein, der sich ausschliesslich der Leitung der Kreisschulen widmet. Er hat durch die Schul-Commissions-Protocolle, durch die Protocolle der Schullehrer-Versammlungen, besonders aber durch fortgesetzte Bereisungen sich in genauer Kenntniss der Lehrer und Schulen zu erhalten, und unausgesetzt zu deren Verbesserung zu wirken. — Er leitet mittelbar auch die Schullehrer-Versammlungen. Er ist berechtiget, vorzügliche Lehrer zu ihrer Auszeichnung und zu seiner Unterstützung auf bestimmte Zeit und mit Vorwissen des Landesschulrathes als Bezirks-Inspectoren zu bestellen. Für die Schulen der Hauptstädte tritt an die Stelle des Kreisschul-Inspectors ein Stadtschul-Inspector. Die Kreis- und Stadtschul-Inspectoren werden auf den Vorschlag des Landeschulrathes von dem Ministerium ernannt.

§. 30. Jedem Kreis- und Stadtschul-Inspector werden wenigstens 3 Mitglieder beigegeben, welche aus den Kreis- und Stadtbewohnern nach Anleitung der künftigen Kreis- und Gemeindeordnung für mehrere Jahre gewählt werden. Sie haben das Recht, die Schulen ihres Bereiches zu inspiciren, halten mit dem Inspector unter dessen Vorsitze regelmässige Sitzungen, gehen ihm mit ihrem Rathe an die Hand, und machen Vorschläge, welche er entweder ausführt, oder mit seinem Gutachten dem Landesschulrathe vorlegt.

§. 31. Die Regulirung der Volksschulen der Acatholiken nach dem Grundsatze der gleichen politischen Berechtigung der christlichen Confessionen, dann die Regulirung der Volksschulen der Juden, nach Massgabe der ihnen einzuräumenden politischen Rechte, wird durch besondere Gesetze erfolgen.

§. 32. Es ist die Aufgabe des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes und der Landesschulräthe, durch zweckmässige Volksbücher für Unterricht und Aufklärung der Herangewachsenen fortdauernde Sorge zu tragen.

(Fortsetzung folgt.)

4.
Anzeigen medicinischer Werke.

Ideen über die Reform der Universität. Von Med. Dr. Ant. Massari, Mitglied der Universität und Stadt-Armenarzt zu Wien.

(Fortsetzung.)

Dem Vorausgeschickten zu Folge würde der Ausdruck »Facultät« ein System von Wissenschaften bedeuten, welche zusammen einen Gegenstand der Erkenntniss hätten. Die Anzahl von 8 Facultäten dürfte vielleicht Manchem zu gross erscheinen, zumal da sich manche der nach Obigem in verschiedene Facultäten eingereihten wissenschaftlichen Gegenstände nicht füglich von einander trennen lassen, was der Herr Verf. selbst zugibt; andererseits muss man aber bedenken, dass sonst der philosophischen Facultät zu viele wissenschaftliche Fächer zufallen würden. Es folgen nun einige historische Rückblicke über den Namen *Facultas.* — Jede Facultät hätte die Bestimmung, Unkundige in ihren Fächern zu unterrichten, die Wissenschaften und Künste ihres Antheiles in academischen Verhandlungen zu pflegen, und durch Veröffentlichung ihrer Leistungen auf die Beförderung der allgemeinen Humanität zu wirken. Da jedoch die Pflege der Wissenschaften und Künste nicht allein die geistige Veredlung des Menschen beabsichtigt, sondern auch als Quelle des materiellen Erwerbes zu betrachten ist, so sind Vereine von Männern zu einer Körperschaft mit dem Zwecke der Sicherstellung oder der Vermehrung ihres materiellen Erwerbes, da ihr Zweck von dem der Universität und ihrer Facultäten ganz verschieden ist, und weil sie mit der Richtung ihrer Thätigkeit auf die Wirksamkeit der Universität nur einen störenden Einfluss ausüben, zugleich einer besonderen Stellung zu ihren betreffenden Behörden und zum Publicum bedürfen, von der Universität zu trennen. Diese nothwendige Trennung findet bereits Statt bei dem Advocaten-Collegium und geistlichen Corporationen. Verf. schlägt daher vor, dass sich die practischen Ärzte mit den Magistern der Chirurgie und den adjungirten Gremien der Wundärzte und Apotheker, ausser Berührung mit der Universität, in einen Körper, vielleicht unter den Namen eines Medicinal-Collegiums, vereinigen sollten. Diese vom Verf. vorgeschlagene Trennung wäre um so mehr zu billigen, als nur durch sie die Erreichung der gesonderten Zwecke und die Wahrung der Rechte einer jeden Körperschaft erleichtert, allenfalls entstehenden Misshelligkeiten vorgebeugt, und die Lösung schwebender Streitfragen ermöglicht würde. Als Bedingung zur Aufnahme in eine jede Facultät hätte allein die Nachweisung zu gelten, dass das die Aufnahme nachsuchende Mitglied sich in den Fächern der betreffenden Facultät die erforderlichen Kenntnisse bereits erworben habe, es möge diess durch gelieferte lobenswerthe Werke oder durch Prüfungen geschehen. Auch dürfte die Aufnahme des Qualificirten nur von seiner Willkür abhängen und unentgeltlich geschehen. Der Einwurf, dass durch den freien Eintritt in die Facultäten leicht eine gar zu grosse Anzahl von Mitgliedern zusammenkommen könnte, wodurch eine Verwirrung in den Verhandlungen hervorgebracht und sonach der Zweck der Universität eher vereitelt würde, liesse sich dadurch beseitigen, dass die Aufopferung, womit der Beruf der wirklichen Mitglieder verbunden wäre, gewiss viele von einer mitwirkenden Theilnahme zurückhalten würde, welche dann als nichtwirkende Mitglieder sich mit dem Character von Titularmitgliedern begnügen würden. Sollte jedoch der freie Eintritt der Qualificirten sich in der Folge als practisch unhaltbar bewähren, so wäre erst dann Zeit, auf Mittel zu denken, welche zur Vorbeugung und Beseitigung der veranlassten Übelstände am dienlichsten sein könnten; es könnte z. B. die Mitgliedschaft einer jeden Facultät auf eine bestimmte Anzahl eingeschränkt und die erledigten Plätze besetzt werden, wobei jedoch den Facultäten kein überwiegender Einfluss zu gestatten wäre, damit nicht der Ansicht Raum gegeben würde, dass die Wissenschaften und Künste am vortheilhaftesten von abgeschlossenen Gelehrten- und Künstlerkasten gleichsam als Monopole betrieben werden. Damit die Aufnahme der Qualificirten als Facultätsmitglieder durch nichts erschwert sei, sollte sie auch nicht an die Erfüllung kostspieliger Förmlichkeiten gebunden sein; es sollte daher nicht als unumgängliche Aufnahmsbedingung gelten, dass die Aufnahmscandidaten sich den strengen Prüfungen müssen unterworfen, und hierauf den Doctorstitel erlangt haben. Überhaupt sind die strengen Prüfungen, wie sie *actu* bestehen, als blosse Überprüfungen, wodurch bloss das Gedächtniss in Anspruch genommen, das Quantum der Kenntnisse der Candidaten aber nicht vermehrt wird, zwecklos und daher entbehrlich.

Jede Facultät wäre eine Academie, welche sich nicht bloss auf Wien beschränken, sondern durch Aufnahme auswärtiger Mitglieder ihre Wirksamkeit auch auf die Provinzen ausdehnen könnte. Die Abtheilung jeder einzelnen Facultät in Sectionen hätte nach einem wissenschaftlichen Principe zu geschehen. Ferner müsste jede Facultät zum Behufe der Ertheilung des Unterrichtes in ihren Fächern einen Lehrkörper haben, welcher in der Facultät als ein Organ derselben bestehen sollte, und worüber ihr zunächst die Aufsicht und Controle des Wissenschaftlichen zustehen sollte. Bei den wichtigen Wahlen der Lehrer müssten jedoch, um jedem Unterschleife vorzubeugen, die motivirten Vorschläge der Facultät dem Universitäts Consistorium zur Prüfung vorgelegt werden, und die Ernennungen der Lehrer müssten, nach Bestätigung der Vorschläge von Seite des Consistoriums, über die Anträge des Unter-

richtsministeriums Seiner Majestät, wie bisher, vorbehalten bleiben. Nach dieser vorgeschlagenen Reform der Facultäten würden in einer jeden derselben zwei Körper vorhanden sein, der academische mit dem Decane an der Spitze, welcher selbstständig und unabhängig von Nebenrücksichten wäre, und der Lehrkörper mit dem Studiendirector als Vorstand, welcher zwar aus besoldeten Staatsdienern bestehen und daher nicht vollkommen unabhängig sein, dafür aber durch die permanenten Ernennungen seiner Glieder eine gesicherte und feste Stellung haben würde. Das nothwendige Vereinigungsglied zwischen den zwei Bestand theilen wäre der Präses, und bei dem Umstande, dass der selbstständige academische Körper die moralische Kraft hätte, ihn immer zurückzuweisen, so oft er sich Übergriffe in seinem Wirkungskreise erlauben möchte, würden die Glieder des Lehrkörpers einen höhern Grad von Unabhängigkeit, als es sonst der Fall sein dürfte, geniessen. — Hinsichtlich des Unterrichtes geht Verf. von dem Grundsatze aus, dass derselbe im Staate öffentlich sein, und von der Staatsverwaltung ausgehen müsse, und einer öffentlichen Aufsicht und Controle unterworfen werde, welche nur jener Theil des Volkes ausüben kann, der sich dazu durch eine erworbene höhere Bildung befähigt hat. Was aber die Leitung des Wissenschaftlichen im Unterrichte betrifft, glaubt Verf., dass dieselbe der Staatsverwaltung nicht überlassen werden könne, weil bei dem dermaligen unermesslichen Umfange der Wissenschaften und Künste weder die Reichsstände noch die Minister, als solche, dazu die geistige Befähigung besitzen.

Es bestehen bereits einzelne Elemente, welche in ihrer Wesenheit nur Bestandtheile der im angeführten Sinne einzuführenden Facultäten sind, daher nur einer formellen Umgestaltung bedürfen, um in den erwähnten Universitätsverband aufgenommen zu werden. Hieher gehören die Academie der Wissenschaften, der juridisch-politische Leseverein, die Gesellschaft der Ärzte, der Gewerbsverein und die Schriftsteller- und Künstlervereine.

Das Universitäts-Consistorium wäre als der leitende und vereinigende Körper für alle Facultäten — als ihr Directorium — anzunehmen, und in ihm sollten alle Facultäten durch ihre Präsides, Decane und Studien-Directoren vertreten werden. An der Spitze desselben würde, wie bisher, der von Sr. Majestät über den Vorschlag des Universitäts-Consistoriums und über den Antrag des Unterrichtsministeriums ernannte Rector stehen, und zur Besorgung der Geschäfte müsste demselben eine Kanzlei mit den nöthigen Individuen beigegeben werden. Der Rector und die Decane sollten lebenslänglich ernannt werden, weil ihnen nur eine solche Ernennung jene Unabhängigkeit verschafft, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und Eintracht unumgänglich erforderlich ist, und ihnen möglich macht, sich von allen anderweitigen Beschäftigungen loszumachen, um sich gänzlich der Wohlfahrt der Universität zu widmen. Das Amt eines Universitäts-Syndicus dürfte jetzt, wo die Staatsverwaltung die Administration der Fonde der Universität bereits übernommen hat, und auch in der Zukunft fortbehalten müsste, als überflüssig aufzuheben sein. Dagegen wäre es, da durch die vorgeschlagenen academischen Körper die Universität ihre verlorne Selbstständigkeit wieder erlangen und aus einer Regierungs-Universität zu einer National-Universität werden würde, erforderlich, einen permanenten Regierungs-Commissär mit dem Wirkungskreise der ehemaligen landesfürstlichen Superintendenten wieder einzuführen, weil der Staatsverwaltung wegen des wichtigen Einflusses, welchen die Universität auf die Bildung des Zeitgeistes ausübt, eine ununterbrochene Beaufsichtigung zugestanden werden muss.

(Schluss folgt.)

Medicinische Bibliographie vom Jahre 1848.

Die hier angeführten Schriften sind bei Braumüller und Seidel (Sparcassegebäude) vorräthig oder können durch dieselben baldigst bezogen werden.

Andersen (*H. C.*), *Contes choisis précédés d'un fragment du conte de ma vie par le même, et d'une notice du traducteur. Ornés de 6 gravures (lith). par Hosemann.* br. gr. 8. (VIII u. 280 S.) Berlin, *A. v. Schröter's* Verlag. Geh. 1 fl. 30 kr.

Falke (Docent Dr. E), Lehrbuch über den Hufbeschlag und die Hufkrankheiten. 8. (XVI u. 78 S.) Leipzig, *Baumgärtner.* Geh. 23 kr.

Henke's (Adolph) Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, fortges. vom Prof. Dr. A. Siebert. 37. Ergänzungsheft. (Zum 28. Jahrgange gehörig.) gr. 8. (IV u. 332 S.) Erlangen, *Palm & Enke.* (à) 2 fl. 15 kr.

Magazin für physiologische und clinische Arzneimittellehre und Toxicologie. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. J. Frank. 2. Bd 2. Heft. gr. 8. (S. 259—552.) Leipzig, *Baumgärtner.* 2 fl. 18 kr.

Schmidt (Privatdoc. Dr. Ed. Osc.), die rhabdocoelen Strudelwürmer (*Turbellaria rhabdocoela*) des süssen Wassers. Beschrieben u. abgebildet. gr. 8. (65 S. mit 6 col. Steintaf.) Jena, *Mauke.* Geh. 1 fl. 36 kr.

Yearsley (*J.*), *A Treatise on the Enlarged Tonsil and Elongated Uvula, and other Morbid Conditions of the Throat. By James Yearsley, 3d edition, 8vo. pp. 96, cloth, 5 s.*

Gedruckt bei J. P. Sollinger.